

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

"WOHN- UND FUNKTIONSBAU GMBH.
BAUVORHABEN SCHORNDORFER STRASSE"

AUSFÜHRUNGSPLANUNG

VERMESSUNG-TIEFBAU-GEOLOGIE STRAUB INGENIEURGESELLSCHAFT MBH.
ROTER WEG 14 - 73072 DONZDORF
TEL: 07162-91013 0 - FAX: 07162-91013 23

DIE PLANUNTERLAGE GENÜGT DEN ANFORDERUNGEN DER §§ 1 UND 2 DER PLANZEICHENVERORDNUNG
1990, VOM 18.12.1990.
GEFERTIGT,
73072 DONZDORF, DEN 15.11.1995

VERFAHRENSVERMERKE

EINLEITUNGSBESCHLUS
(§ 7 (3) BAUGB MAßNAHMEN G)

AM 8.12.1995

BEKANNTMACHUNG DES ENTWURFS IM AMTSBLATT NR. 51

VOM 23.12.1995

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 ABS(2,3) BAUGB)

VON ab 27.12.95 u. 13.5.96

BIS 8.1.96 u. 27.5.96

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 4 BAUGB) VON

BIS

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG

AM 23.12.95 u. 11.5.96

(§ 3 ABS(2) BAUGB) § 7 Abs. 3 Satz 2 BauGB -

Maßnahmen G

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN (§ 7 (3) BAUGB MAßNAHMEN G)

AM 12.7.1996

V u. E - PLAN BEIM LANDRATSAMT GP ANGEZEIGT
(§ 11 ABS(3) BAUGB)

AM 24.7.1996

ES WIRD HIERMIT BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT SEINEN FESTSETZUNGEN
DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT UND TEXT MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATS
ÜBEREINSTIMMT UND DASS DIE FÜR DIE RECHTSWIRKSAMKEIT MAGERENDEN VERFAHRENSVORSCHRIFTEN BEACHTET
WURDEN. Ausgefertigt:
UHINGEN, DEN 24. Juli 1996

WALTER BÜRGERMEISTER

KEINE RECHTSVERLETZUNG FESTGESTELLT
ERLAS DES LANDRATSAMTES GÖPPINGEN,
AKTENZEICHEN 11.1.2-621.41
DURCH BEKANNTMACHUNG IM MITTEILUNGSBLATT
IN KRAFT GETRETEN (§ 12 BAUGB)

VOM

2.4.1998

AM

30.5.1998

Uhingen, 2.6.1998

Möller

stv. Bürgermeister

Kreis: Göppingen

Gemeinde : Uhingen Gemarkung: Uhingen

Vorhabens- und Erschließungsplan

"WOHN- UND FUNKTIONSBAU GMBH."
"BAUVORHABEN SCHORNDORFER STRASSE"

Lageplan und Textteil

Entwurf

Vermessung-Tiefbau-Geologie

Strach

Ingenieurgesellschaft mbH.

Roter Weg 14

73072 Donzdorf

Gefertigt:

Donzdorf, den 28.11.95

3.05.96

Maßstab 1:500

Zeichen im Deutschen System



„Melodie in Farben“

*Ausstellung von Bildern des
türkischen, in UHINGEN lebenden, Künstlers*

SÜKRÜ KILINC

*Restaurant Nemrut
Stuttgarter Straße 33
UHINGEN*

*Ausstellungseröffnung:
Samstag, 30.05.1998
um 16.00 Uhr.*

mit

*„Anatolischen Liedern“ von
Sänger und Komponist
HASAN YÜKSELİR*



Die Satzung wurde dem Landratsamt Göppingen angezeigt. Es hat mit Erlaß vom 02.04.1998 (AZ. II 1.2 - 621.41) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung in entsprechender Anwendung des § 12 BauGB rechtsverbindlich. Die Satzung und ihre Begründung wird im Bürgermeisteramt UHINGEN, Kirchstraße 2, 1. OG, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Weitere Auskünfte werden in Zimmer 7 erteilt.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

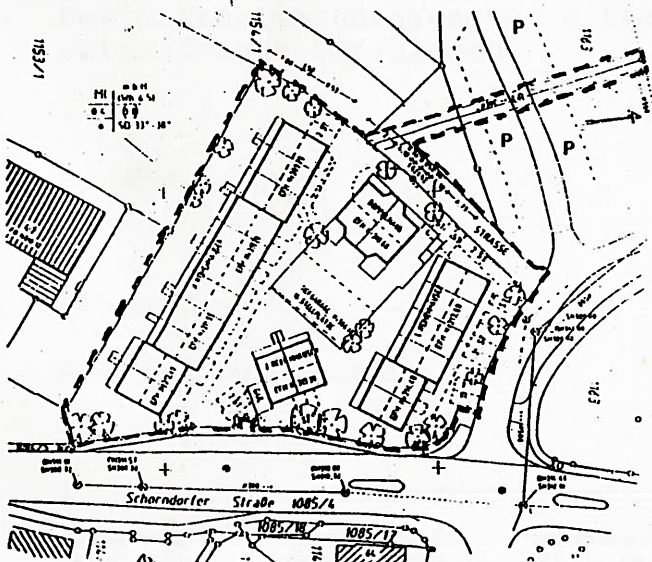
1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. etwaige Mängel der Abwägung sind nach § 9 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Satzung nach § 7 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch „Schorndorfer Straße/Freibad“

Aufgrund von § 7 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) und § 74 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) hat der Gemeinderat der Stadt UHINGEN für das Gebiet "Schorndorfer Straße/Freibad" einen Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen. Maßgebend ist die Satzung vom 12.07.1996. Es gilt die Begründung, der Lageplan und der Textteil vom 03.05.1996. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt UHINGEN, Kirchstraße 2, 73066 UHINGEN geltend zu machen.

Die Satzungen werden mit dieser Bekanntmachung in entsprechender Anwendung des § 12 BauGB rechtsverbindlich.

UHINGEN, 26.05.1998
Bürgermeisteramt

gez. Möller
stv. Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Ortsmitte Baiereck" der Gemarkung UHINGEN- Baiereck

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (Gesetzblatt 1995 S. 617) hat der Gemeinderat der Gemeinde UHINGEN den Bebauungsplan "Ortsmitte Baiereck" der Gemarkung UHINGEN-Baiereck am 20.01.1995 als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind der Lageplan samt Textteil des Ortsbauamtes UHINGEN vom 11.11.1994.



LANDRATSAMT GÖPPINGEN

Landratsamt Göppingen · Postfach 809 · 73008 Göppingen

Bürgermeisteramt
der Stadt
z. Hd. Herrn Goldmann
Postfach 26

73062 UHINGEN

Stadtverwaltung

- 7. April 1998

UHINGEN

Datum	Aktenzeichen	Sachbearbeiter	Telefon
02.04.98	II 1.2 - 621.41	Herr Schneider	07161/202-329

Vorhaben- und Erschließungsplan "Schorndorfer Straße/Freibad" in UHingen

Der Gemeinderat in UHingen hat am 12.07.1996 den Vorhaben- und Erschließungsplan "Schorndorfer Straße/Freibad" gem. § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28.04.1993 (BGBI. I S. 622) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung als Satzung beschlossen. Deren Bestandteil ist der Abgrenzungsplan des Vermessungsbüros Straub in Donzdorf vom 03.05.1996.

Die Rechtsprüfung der Satzung ergab keine Beanstandung, so daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften während der 3-Monatsfrist nicht geltend zu machen war (vgl. § 11 Abs. 3 BauGB 1986).

Die Behandlung der während des Verfahrens vorgebrachten Bedenken und Anregungen ist nicht zu beanstanden. Die Hinweise der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange sind bei der Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans zu beachten.

Der Bekanntmachungsnachweis über die Inkraftsetzung ist dem Landratsamt noch vorzulegen.

Schneider

Anl.: 3 Bund Akten
4 Lagepläne
4 Textteile

Hausadresse: Lorcher Straße 6
73033 Göppingen
Telefon (07161)202-1
Telefax (07161)202-440
Telex 727864

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo. - Mi. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Kfz-Zulassungsstelle:
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Mo. - Mi. 14.00 - 15.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse Göppingen
Nr. 79 (BLZ 610 500 00)

**Artikel 3**

Die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Uhingen, 03.05.1996

gez.: Walter
Bürgermeister

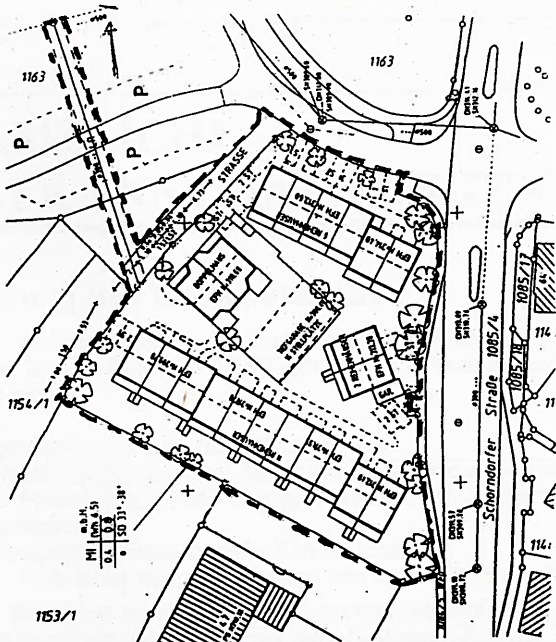
Vorhaben- und Erschließungsplan Schorndorfer Straße/Freibad in Uhingen nach § 7 BauGB - Maßnahmengesetz -

Erneuter Feststellungs- und Auslegungsbeschuß

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.05.1996 beschlossen, ein Satzungsverfahren nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) einzuleiten. Maßgebend für den Vorhaben- und Erschließungsplan Schorndorfer Straße/Freibad ist der Lageplan samt Textteil der Ingenieurgesellschaft Straub, Donzdorf, vom 03.05.1996. Es gilt die Begründung vom 03.05.1996.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Süden durch die Südgrenze der Parzelle 1053, verlängert in Richtung Osten, über die Parzellen 1050, 1147/3 und 1147/4 bis zur Schorndorfer Straße (L 1225),
- im Osten durch die Westgrenze der Schorndorfer Straße (L 1225),
- im Norden durch die Nordgrenze der Parz. 1153,
- im Westen durch die Westgrenze der Parz. 1153 unter Einbeziehung einer ca. 40 m x 5 m großen Fläche vom nordöstlichen Teil der Parzelle 1154/1.



Der Satzungsentwurf und seine Begründung können ab dem 13.05.1996 auf die Dauer von zwei Wochen beim Bürgermeisterrat Uhingen, Kirchstraße 2, 1. Stock, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Hauptamt vorgebracht werden. Übersie entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben.

Hinweis:

Es handelt sich nicht um eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, sondern um ein Beteiligungsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BauGB - MaßnahmenG, so daß die sonst übliche Monatsfrist nicht maßgebend ist.

Uhingen, den 03.05.1996

gez.: Walter
Bürgermeister

Standesamtliche Nachrichten:

Geburten:

- 24.04.1996 Christian, Sohn des Günther Laar und der Monika Elfriede Laar geb. Halter, wohnhaft in Uhingen, Ottstraße 2
- 24.04.1996 Julian Philipp, Sohn des Martin Schroth und der Karin Schroth geb. Zügel, wohnhaft in Uhingen, OT Sparwiesen, Rhönstraße 51

Sterbefälle:

- 30.04.1996 Anna Riecker geb. Hillenbrand, zuletzt wohnhaft in Uhingen, Jahnstraße 59
- 06.05.1996 Eduard Morbitzer, zuletzt wohnhaft in Uhingen, Drosselweg 8

Altersjubilare

Unsere Glückwünsche gelten:

- 12.05.1996 Frau Margarethe Lutz, Bruckstr. 31, Uhg.-Holzhausen, zum 88. Geburtstag
- 12.05.1996 Frau Charlotte Oechsle, Amselweg 15, zum 83. Geburtstag
- 12.05.1996 Herrn Peter Weinhardt, Schulstr. 105, zum 83. Geburtstag
- 14.05.1996 Frau Thekla Schütze, Jahnstr. 59, zum 90. Geburtstag
- 14.05.1996 Frau Hildegard Schleith, Amselweg 12, zum 82. Geburtstag
- 14.05.1996 Frau Irma Nachtrieb, Ulrichstr. 1, zum 76. Geburtstag

Krankenpflege / Sozialstation

Sparwieser Straße 2, Tel.: 07161 - 3 71 91

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 11.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 17.00 - 18.00 Uhr

IAV-Stelle (Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle)

Telefon: 07161 / 3 71 91

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag 11.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag 15.00 - 17.00 Uhr

Sprechstunde der Nachbarschaftshilfe

Frau Widmaier ist dienstags und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochnachmittags von 13.00 - 15.00 Uhr unter der Telefon-Nummer 37191 zu erreichen.

Ansonsten können Sie Frau Widmaier über den telefonischen Anrufbeantworter der Sozialstation unter der Telefon-Nummer 37191 erreichen.





EINLADUNG

zum 18. Weihnachtsliedersingen in Sparwiesen
Samstag, den 23. Dezember 1995 um 17.00 Uhr
auf dem Marktplatz

Die nächste Ausgabe

dieses Blattes erhalten Sie wieder in der

2. Kalenderwoche 1996.

Um Beachtung wird gebeten.

Der Verlag

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, dem 27.12.1995, um 16.00 Uhr, in der Filseckhalle Sparwiesen statt.

Tagesordnung des öffentlichen Teils:

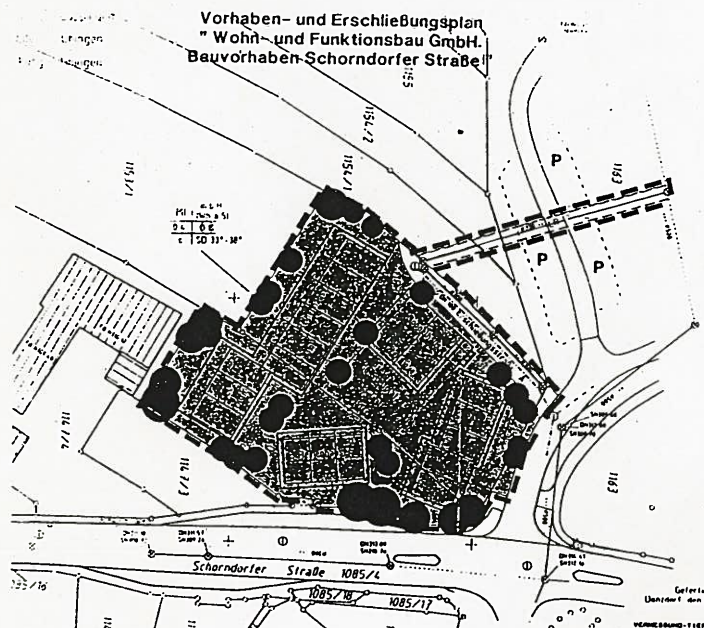
1. Nachrücken von Frau Anneliese Speigl in den Gemeinderat
- Prüfen von Hinderungsgründen mit nachfolgender Verpflichtung
2. Bauantrag Fliederstraße 1 in Holzhausen
- Erstellung von vier Wohnungen im Dachgeschoß

Die Bevölkerung ist zu den Beratungen herzlich eingeladen. Sitzungsvorlagen können auf dem Rathaus - Zimmer 7 - eingesehen werden.

Vorhaben- und Erschließungsplan Schorndorfer Straße/Freibad in Uchingen nach § 7 BauGB - Maßnahmengesetz -

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.12.1995 beschlossen, ein Satzungsverfahren nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) einzuleiten. Maßgebend für den Vorhaben- und Erschließungsplan Schorndorfer Straße/Freibad ist der Lageplan samt Textteil der Ingenieurgesellschaft Straub, Donzdorf, vom 28.11.1995. Es gilt die Begründung vom 08.12.1995.

Der Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke 1050 und 1053, sowie Teilflächen der Parzellen 1154/1, 1154/2 und 1163 in einer Breite von 5 m zur Verlegung eines Abwasserkanals. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der Satzungsentwurf und seine Begründung können ab dem 27.12.1995 auf die Dauer von zwei Wochen beim Bürgermeisteramt Uchingen, Kirchstraße 2, 1. Stock, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Hauptamt vorgebracht werden. Über sie entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben.

Hinweis:

Es handelt sich nicht um eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, sondern um ein Beteiligungsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BauGB - MaßnahmenG, so daß die sonst übliche Monatsfrist nicht maßgebend ist.

Uchingen, den 20.12.1995

gez. Walter
Bürgermeister

Sperrzeit in der Silvesternacht

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsorte beginnt in der Nacht vom 31.12.1995 auf 01.01.1996 um 03.00 Uhr.

Neuerteilung der Einleitungserlaubnis

Die Gemeinde Uchingen hat den Antrag gestellt, die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung der bei Regenwetter anfallenden verdünnten Abwässer nach Volfüllung der Regenüberlaufbecken 81 und 276 bei Flst. Nr. 136 über den Beckenüberlauf 277 in den Butzbach der Gemarkung Sparwiesen zu erteilen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. RECHTSGRUNDLAGEN

ZUGRUNDE LIEGEN DIE BAUNVO VOM 23.01.1990,
DIE LBO VOM 8.08.1995 UND DAS BAUGB VOM 8.12.1986
IN DER JEWELIGEN GÜLTIGEN FASSUNG.

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 ABS.(1) BAUGB UND BAUNVO 1990

2.10 BAULICHE NUTZUNG § 9 ABS.(1) BAUGB

2.11 ART DER BAULICHEN NUTZUNG §§ 1 - 15 BAUNVO

MISCHGEBIET (MI) § 6 BAUNVO

NUR NUTZUNGEN NACH § 6 ABS.2 NR(1) u. (2) SIND ZULÄSSIG.
NUTZUNGEN NACH § 6 ABS.2 NR(3) BIS (8) SOWIE NUTZUNGEN
NACH § 6 ABS. 3 WERDEN AUSGESCHLOSSEN.

2.12 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG §§ 16 - 21A BAUNVO

GRUNDFLÄCHENZAHL UND GESCHOßFLÄCHENZAHL
SIEHE PLANEINSCHRIEB

2.20 BAUWEISE § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB I.V. MIT § 22 BAUNVO

SIEHE PLANEINSCHRIEB

- OFFENE BAUWEISE GEMÄß § 22 ABS.(2) BAUNVO

2.30 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB

FIRST- UND GEBÄUDEKÖRPERRICHTUNGEN ENTSPRECHEND DEN EINZEICHNUNGEN
IM LAGEPLAN.

2.40 GARAGEN UND STELLPLÄTZE § 9 ABS.(1) NR.4 BAUGB

IM GESAMTGEBIET SIND DIE ERFORDERLICHEN STELLPLÄTZE IN TIEFGARAGEN,
(SIEHE LAGEPLAN) GARAGEN UND OFFENEN STELLPLÄTZEN ZULÄSSIG.

2.50 NEBENANLAGEN § 14 ABS.(1) UND (2) BAUNVO

IM PLANUNGSGEBIET SIND NEBENANLAGEN IN FORM VON GEBÄUDEN NICHT ZULÄSSIG.

2.60 VERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABS.(1) NR.11 BAUGB

DIE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN GILT ALS RICHTLINIE.

2.70 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 9 ABS.(2) BAUGB UND § 10 LBO

IM V. u. E. - PLAN WIRD DIE ERDGESCHOßFUßBODENHÖHEN (EFH) DER
BAULICHEN ANLAGEN FESTGELEGT
VON DER FESTGESETZTEN HÖHE WIRD DIE ZULÄSSIGE MAX. WANDHÖHE GEMESSEN.
EINE ABWEICHUNG VON DER FESTGESETZTEN EFH IST IM RAHMEN VON ± 10 CM ZULÄSSIG.

2.80 PFLANZGEBOT § 9 ABS.(1) NR.25 A BAUGB

PRO 150 M² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST MINDESTENS EIN EINHEIMISCHER OBSTBAUM ODER
LAUBBAUM ZU PFLANZEN.
BESTEHENDE UND IM V.U.E.- PLAN FESTGESETZTE BÄUME WERDEN HIERBEI ANGERECHNET.

2.90 FLÄCHEN FÜR DIE HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS § 9 ABS.(1) NR.26 BAUGB

ZUR HERSTELLUNG DES STRASSEN- BZW. WEGEKÖRPERS SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN
ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN UNTER- UND OBERIRDISCHE STÜTZBAUWERKE
VOM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER ZU DULDEN.

DIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICHEN ABGRABUNGEN, AUF-
SCHÜTTUNGEN UND BÖSCHUNGEN SIND VOM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER ZU DULDEN.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 74 LBO

3.10 ÄUßERE GESTALT BAULICHER ANLAGEN § 74 ABS.(1) LBO

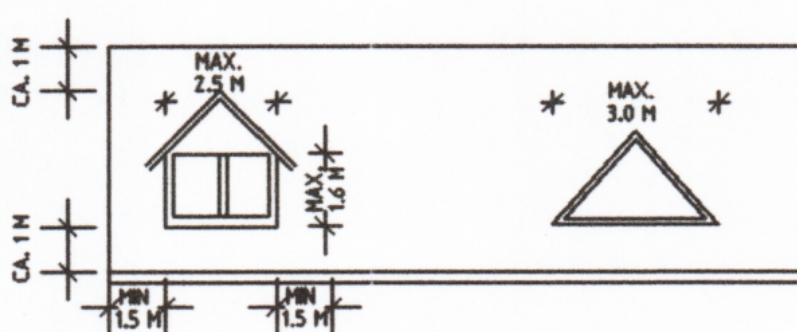
3.11 DACHFORM, DACHNEIGUNG, DACHAUFBAUTEN § 74 ABS.(1) NR.1 LBO

ALS DACHFORM WIRD SATTELDACH FESTGESETZT.
DACHNEIGUNG SIEHE PLANEINSCHRIEB.

DOPPELHÄUSER SIND MIT EINHEITLICHER DACHNEIGUNG UND DURCHGEHENDER FIRSTLINIE AUSZUFÜHREN.

JE TRAUFSSEITE SIND MAX. 2 DACHAUFBAUTEN BZW. DACHEINSCHNITTE ZULÄSSIG.
OFFENE DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.

- DER ABSTAND VOM ORTGANG BZW. ZWISCHEN DACHAUFBAUTEN MUß MIND. 1.5 M BETRAGEN
- SENKRECHTER ABSTAND VOM HÖCHSTEN PUNKT ZUM FIRST CA. 1 M
- JE REIHENHAUSBLOCK (3 REIHENHÄUSER) IST NUR EINE GAUBENFORM ZUGELASSEN.



3.12 DACHDECKUNG

FÜR DIE DACHEINDECKUNG SIND ZIEGEL ODER DURCHGEFÄRBTE DACHSTEINE IN DER FARBSKALA ROT-BRAUN ZULÄSSIG.

FLÄCHIGE VERGLASUNGEN SIND ZUR ENERGIE NUTZUNG ZULÄSSIG.

3.13 AUßENWANDFLÄCHEN

BEI DER ÄUßEREN GESTALTUNG DER GEBÄUDE UND BAULICHEN ANLAGEN SIND FOLGENDE MATERIALIEN UNZULÄSSIG :

- REFLEKTIERENDE, SCHWARZFARBIGE
GRELLFARBIGE UND KUNSTSTOFFVERKLEIDUNGEN

3.20 AUßENANTENNEN § 74 ABS.(1) NR.4 LBO

PRO GEBÄUDE IST MAXIMAL EINE AUßENANTENNE ZULÄSSIG.

3.30 VERSORGUNGSLEITUNGEN § 74 ABS.(1) NR.5 LBO

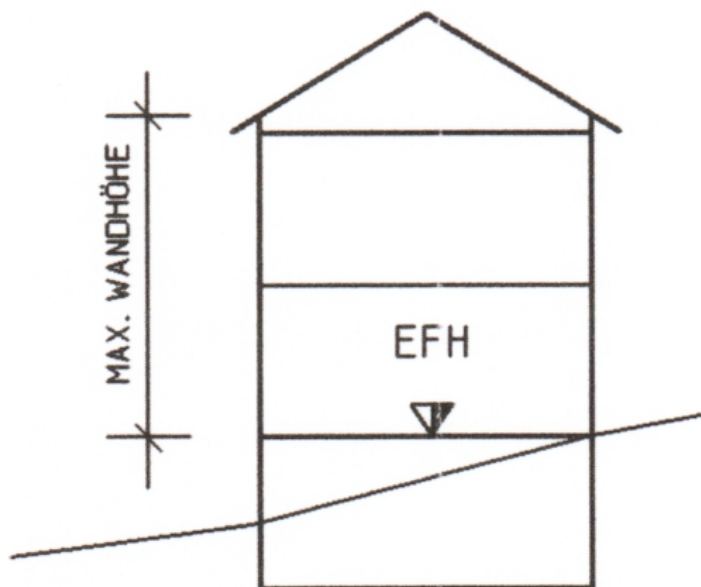
DIE LEITUNGEN FÜR DIE STROMVERSORGUNG UND DIE FERNMELDEKABEL
SIND NACH MÖGLICHKEIT UNTERIRDISCH ZU FÜHREN.

3.40 GARAGEN UND STELLPLÄTZE § 74 ABS.(2) NR.2 LBO.

DIE STELLPLÄTZE UND GARAGENZUFahrTEN SIND ALS NICHT VERSIEGELTE
FLÄCHEN Z.B. MIT RASENGITTER, BETON- ODER NATUREPFLASTER MIT MIND. 1.5
CM RASENFUGE ODER SCHOTTERRASEN AUSZUFÜHREN.
IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND 1,5 STELLPLÄTZE PRO WOHNHEINHEIT NACHZUWEISEN.

3.50 GEBÄUDEHÖHEN § 74 ABS.(1) NR.1 LBO

DIE WANDHÖHE WIRD GEMESSEN VON DER ERDGESCHOßFUßBODENHÖHE (EFH)
BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUßENWAND MIT DER DACHHAUT.



3.70 EINFRIEDIGUNGEN § 74 ABS.(1) NR.3 LBO

ENTLANG ÖFFENTLICHER STRASSEN UND WEGE SIND NUR HECKEN MIT STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN GEHÖLZEN, BIS 0.80 M HÖHE ZULÄSSIG.

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN BEIDSEITIG EINGEWACHSENE KNOTENGITTERZÄUNE BIS 0.80 M HÖHE ZUGELASSEN WERDEN.

4. HINWEISE

4.10 GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG

DIE RÜCKSTAUEBENE DER SAMMLER WIRD GEMÄß DIN 1986 (GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG) AUF STRASSENÖBERKANTE FESTGELEGT.

DIE GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER SIND FÜR DIE RÜCKSTAUSICHERHEIT IHRER GEBÄUDE SELBST VERANTWORTLICH.

4.20 GRUNDWASSER

DIE UNTERGESCHOSSE DER GEBÄUDE MÜSSEN SO GEPLANT WERDEN, DAB EINE DICHTIGKEIT GEGENÜBER GRUNDWASSER GEWÄHRLEISTET IST.

DIE UMLÄUFIGKEIT DES GRUNDWASSERS IST SICHERZUSTELLEN. DER ANSCHLUSS VON DRAINAGEN AN DIE KANALISATION IST VERBOTEN.

4.30 PLANVORLAGEN

FÜR ALLE BAUMAßNAHMEN MÜSSEN DIE BAUVORLAGEN FOLGENDE DARSTELLUNG DER FREIFLÄCHEN ENTHALTEN :

AUFTEILUNG DER FREIFLÄCHEN IN BEFESTIGTE FLÄCHEN (ZUFahrTEN, STELLPLÄTZE WEGE) SOWIE PFLANZFLÄCHEN.

4.40 SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN

IM PLANBEREICH SIND SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN ZUM SCHUTZ GEGEN AUBENLÄRM ZU TREFFEN.

AUF DAS GUTACHTEN DES INSTITUT FÜR SCHALL- UND WÄRMESCHUTZ VOM 23.01.1996 WIRD VERWIESEN.

4.50 AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN

MIT INKRAFTTRETEN DIESES V.U.E.-PLANES TRETEN IN SEINEM GELTUNGSBEREICH ALLE BISHERIGEN VORSCHRIFTEN UND BAUORDNUNGS- UND PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN AUSSER KRAFT.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS.(1) NR. 1 BAUGB
UND §§ 1-15 BAUNVO

MI

MISCHGEBIET § 6 BAUNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS.(1) NR.1 BAUGB
UND §§ 16-21A BAUNVO

EFH N 313.4

FESTSETZUNG DER ERDGESCHOßFUßBODENHÖHE IM NEUEN SYSTEM

0,4

GRUNDFLÄCHENZAHL §§ 16 UND 19 BAUNVO
SIEHE PLANEINSCHRIEB

0,8

GESCHOßFLÄCHENZAHL §§ 16 UND 20 BAUNVO
SIEHE PLANEINSCHRIEB

WH=6.5 m

FESTSETZUNG DER WANDHÖHE ÜBER EFH

3. BAUWEISE § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB I.V MIT § 22 BAUNVO

0

OFFENE BAUWEISE § 22 ABS.(2) BAUNVO

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
§ 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB I.V MIT § 23 BAUNVO

BAUGRENZE § 23 ABS.(3) BAUNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB
I.V MIT § 23 BAUNVO

BAULINIE § 23 ABS.(2) BAUNVO

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
§ 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB

5. STELLUNG BAULICHER ANLAGEN § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB

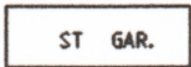
FIRSTRICHTUNG

6. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABS.(1) NR.11 BAUGB





FAHRBAHN UND BEFAHRBARE WOHNWEGE (ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE)



STELLPLATZ / GARAGE



STANDORT TIEFGARAGE (SIEHE PLANEINZEICHNUNG)

SD

SATTELDACH

33° - 38°

ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

8. GRÜNFLÄCHEN § 9 ABS. (1) NR. 15 BAUGB



ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN

§ 9 ABS.1 NR. 25 UND ABS. 6 BAUGB

9. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES V. u. E. - PLAN § 9 ABS.(7) BAUGB



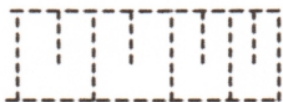
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN



LEITUNGSRECHT § 9 ABS.(1) NR.21 BAUGB



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN



GEPLANTE BÖSCHUNG



VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
SICHTFELDER § 9 ABS.(1) NR. 10 BAUGB